

# Allgemeine Bestimmungen zum Zertifizierungsvertrag

Version 4 vom 19.07.2018

## Inhalt

1. Präambel .....	2
2. Organisation und Durchführung der Zertifizierung .....	2
3. Pflichten der auditierten Organisation .....	3
3.1. Während des Zertifizierungsverfahrens.....	3
3.2. Nach erfolgter EQUAM-Zertifizierung.....	4
3.3. Erteilung und Gültigkeit des Zertifikates.....	5
4. Markenbenutzung.....	5
4.1. Die Marke .....	5
4.2. Benützungsrechte und –pflichten .....	6
4.3. Überwachung und Kontrolle / Sanktionen / Konventionalstrafe .....	7
5. Kosten der Zertifizierung.....	8
6. Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung .....	8
7. Dauer und Auflösung des Zertifizierungsvertrages .....	8
8. Entzug des Zertifikates und des Rechts auf Markenbenutzung .....	9
9. Verfahren bei Einsprachen.....	9
10. Datenschutz.....	10
11. Verzeichnis zertifizierter Organisationen.....	10
12. Schlussbestimmungen.....	10

## 1. Präambel

Die EQUAM Stiftung ist von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme in der ambulanten Medizin akkreditiert worden (Akkreditierungsnummer SCESm 080, Akkreditierungsnorm ISO/IEC 17021:2011).

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen zum Zertifizierungsvertrag regeln die Einzelheiten des durch die EQUAM Stiftung durchgeführten Verfahrens zur Zertifizierung von Praxen, Ärztenetzen sowie einzelnen Ärztinnen und Ärzten<sup>1</sup>. Durch die EQUAM Zertifizierung wird der auditierten Organisation der Aufbau und die Wirksamkeit eines Qualitäts-Management-Systems in der ambulanten Medizin gemäss den EQUAM Standards und deren Programme bescheinigt.

## 2. Organisation und Durchführung der Zertifizierung

- a) Das Zertifizierungsaudit wird durch eine\_n von der EQUAM Stiftung bestimmte\_n Auditor\_in abgenommen. Die im Auftrag der EQUAM Stiftung tätigen Auditorinnen und Auditoren sind von der zu zertifizierenden Organisation unabhängig und weisen eine mehrjährige praktische Erfahrung und Fachwissen im Gesundheitswesen und im Zusammenhang mit der Durchführung von Audits auf. Eine unabhängige, unparteiliche Beobachtung, Analyse und Beurteilung ist gewährleistet. Die Auditorinnen und Auditoren arbeiten mit Checklisten, die mit der EQUAM Stiftung abgesprochen sind, in speziellen Fällen aber von den Auditorinnen und Auditoren ergänzt werden dürfen.
- b) Der / die Auditor\_in erstellt in Absprache mit der zu überprüfenden Organisation und der EQUAM Stiftung einen Auditplan zur Festlegung des Vorgehens bis zur Zertifizierung.
- c) Um Schwerpunktverschiebungen aufgrund von Informationen, die im Zuge des Audits gewonnen werden, sowie den wirkungsvollen Einsatz der Mittel zu ermöglichen, ist der Ablauf des Zertifizierungsplans möglichst flexibel zu halten.
- d) Allfällig notwendige Befragungen (Patientinnen und Patienten, Praxismitarbeitende, Ärztinnen und Ärzte, zuweisende Personen aus dem Gesundheitswesen) werden durch die EQUAM Stiftung ausgewertet. Dabei werden die aggregierten Daten der auditierten Organisation nach Möglichkeit in Beziehung gesetzt mit den aggregierten Daten aller EQUAM zertifizierten Organisationen.
- e) Beim Audit für eine Zertifizierung zur Behandlungsqualität hat die Ärztin, der Arzt resp. die Praxis auf den Zertifizierungstermin hin diagnosespezifische Patientenregister, wie in den entsprechenden EQUAM Standards beschrieben, vorzulegen.
- f) Die Einsichtnahme in Patientendossiers ist dem / der Auditor\_in und allfälligen Hilfspersonen nur erlaubt, wenn eine Patientenermächtigung vorliegt. Die zu zertifizierende Organisation ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Einverständniserklärungen der Patientinnen und Patienten beim Audit vorliegen. Es wird empfohlen, solche Patientenermächtigungen routinemässig einzuholen. Insbesondere im Hinblick auf allfällige

---

<sup>1</sup> Betrifft eine Bestimmung sowohl einzelne Ärztinnen und Ärzte (Modul C - Behandlungsqualität) als auch Praxen und Ärztenetze wird nachfolgend der Begriff "Organisation" verwendet.

Audits zum Nachweis der Behandlungsqualität ist eine stichprobenweise Einsichtnahme in diagnosespezifische Patientendossiers und damit das Vorliegen von Patientenermächtigungen notwendig. Auf der Website der EQUAM Stiftung ([www.equam.ch](http://www.equam.ch)) kann ein Musterbeispiel für eine entsprechende Patientenermächtigung eingesehen werden.

- g) Das Audit findet in der Gesundheitseinrichtung und beim Audit eines Ärztenetzes zentral an der Geschäftsstelle des Ärztenetzes statt. Sämtliche für das Audit notwendigen Unterlagen sind in der Gesundheitseinrichtung bzw. an der Geschäftsstelle des Ärztenetzes bereit zu stellen.
- h) Die zu zertifizierende Ärztin, der zu zertifizierende Arzt bzw. die Leitung der zu zertifizierenden Gesundheitseinrichtung oder des zu zertifizierenden Ärztenetzes steht dem / der Auditor\_in während des Zertifizierungsaudits zur Verfügung. Nach Absprache kann ein\_e Mitarbeiter\_in der Gesundheitseinrichtung oder ein Mitglied der Geschäftsleitung des Ärztenetzes dem / der Auditor\_in und / oder EQUAM als ständige Kontaktperson zugeordnet werden.
- i) Die EQUAM Stiftung beurteilt die Existenz und Wirksamkeit des Qualitätsmanagements der zu zertifizierenden Gesundheitseinrichtung auf der Grundlage der EQUAM Standards. Sie führt das Zertifizierungsverfahren unparteilich und unter Wahrung der Vertraulichkeit durch. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Daten gemäss Ziffer 10.

### 3. Pflichten der auditierten Organisation

#### 3.1. Während des Zertifizierungsverfahrens

Die auditierte Ärztin bzw. der auditierte Arzt sowie die Leitung der auditierten Praxis bzw. des auditierten Ärztenetzes

- a) informiert das betroffene Personal der Gesundheitseinrichtung bzw. die betroffenen Arztpraxen des Netzwerkes über Ziele und Umfang des Audits.
- b) ordnet soweit notwendig und nach Absprache mit dem / der Auditor\_in und / oder mit EQUAM eine\_n verantwortliche\_n Mitarbeiter\_in der Praxis bzw. eine verantwortliche Kontaktperson aus der Geschäftsleitung des Ärztenetzes zur Begleitung der Auditorin, des Auditors ab.
- c) stellt alle für das Zertifizierungsaudit benötigten Mittel bereit, um einen wirksamen und rationellen Auditprozess sicherzustellen.
- d) gewährt dem / der Auditor\_in in dem von ihm / ihr gewünschten Umfang Zugang zum Nachweismaterial und beim Audit von Gesundheitseinrichtung zu deren Räumlichkeiten.
- e) arbeitet mit dem / der Auditor\_in zusammen, damit die Auditziele erreicht werden können.
- f) sichert Arbeitsdokumente, die vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten.
- g) legt auf Grundlage des Auditberichtes Korrekturmassnahmen fest und leitet diese ein.
- h) akzeptiert, dass es Fälle geben kann, in welchen der / die Auditor\_in von Beobachtern begleitet wird. Diese unterstehen der Vertraulichkeitspflicht.

### 3.2. Nach erfolgter EQUAM Zertifizierung

Die auditierte und später zertifizierte Organisation verpflichtet sich nach erfolgter EQUAM Zertifizierung:

- a) das Qualitätsmanagement während der gesamten Zeitperiode der Gültigkeit des EQUAM Zertifikates aufrechtzuerhalten und stets weiterzuentwickeln.
- b) der EQUAM Stiftung unaufgefordert umgehend interne Änderungen mitzuteilen, welche Einfluss auf das Qualitätssicherungssystem haben könnten. Insbesondere sind dies erhebliche Änderungen in der Unternehmensleitung, -organisation oder -politik, aber auch Änderungen am Qualitätssicherungssystem selbst. Mitgeteilt werden muss auch, wenn z. B. anhand der regelmässigen Besprechungen gemäss EQUAM Standards eine Häufung der kritischen Ereignisse festgestellt wird.
- c) die EQUAM Standards stets zu erfüllen. Sollten die «Mindestkriterien» einmal nicht eingehalten werden können, so verpflichtet sich die auditierte Organisation dies umgehend der EQUAM Stiftung zu deklarieren.
- d) periodische Überprüfungen des Qualitätsmanagements durch die EQUAM Stiftung bzw. durch von ihr beauftragte Auditorinnen, Auditoren oder Hilfspersonen zuzulassen (vgl. Bst. h-j hiernach).
- e) bei Verlaufsbeobachtungen oder periodischen Überprüfungen festgestellte Schwachstellen gemäss den von der EQUAM Stiftung aufgestellten Auflagen zu korrigieren, um die Zertifizierung aufrecht zu erhalten.
- f) Sollten die für die Zertifizierung relevanten EQUAM Standards geändert werden, verpflichtet sich die zertifizierte Organisation sich diesen innert einer von der EQUAM Stiftung festgelegten Frist anzupassen oder auf die Zertifizierung zu verzichten. Die EQUAM Stiftung wird die zertifizierten Organisationen rechtzeitig über geplante Änderungen informieren.
- g) für die Honorare der Ombudsärzte aufzukommen, welche einem Ombudsfall der auditierten Gesundheitsorganisation bzw. eines dem auditierten Ärzte-Netz angeschlossenen Arztes zugerechnet werden können.
- h) jährlich der EQUAM Stiftung bzw. dem / der von ihr beauftragten Auditor\_in eine Verlaufsbeobachtung betreffend die Umsetzung des Qualitätsmanagements zu ermöglichen; dies geschieht in der Regel durch Angaben zum Prozess der Zielerreichung.
- i) bei einer Zertifizierung der Qualität von Gesundheitseinrichtungen zwei Jahre nach der Zertifizierung die Patientenzufriedenheitsbefragung bzw. die Mitarbeitenden- oder Zuweisendenbefragung in der Gesundheitseinrichtung bzw. in den einem Ärztenetz angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen durchzuführen. Diese Befragung wird bei der Re-Zertifizierung bzw. Zertifizierung angerechnet.
- j) zusätzliche punktuelle der EQUAM Stiftung notwendig erscheinende Überprüfungen zuzulassen. Die Kosten für solche Überprüfungen richten sich nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand und werden von der zu überprüfenden Organisation getragen. Dies selbst dann, wenn bei der Überprüfung keine Mängel beim Qualitätsmanagement und bei der Einhaltung der EQUAM Standards festgestellt werden können.

### 3.3. Erteilung und Gültigkeit des Zertifikates

Für die Zertifikatserteilung ist die EQUAM Stiftung zuständig. Das EQUAM Zertifikat wird ausgestellt, sofern sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen von der zu zertifizierenden Organisation erfüllt werden. Das Zertifikat bleibt alleiniges Eigentum der EQUAM Stiftung.

Das EQUAM Zertifikat hat drei Jahre Gültigkeit ab Erteilung des Zertifikates. Für das Programm «Ärztenetz – zertifizierte Qualität der integrierten Versorgung» hat das EQUAM Zertifikat nur solange Gültigkeit wie 80 % der dem Ärztenetz angeschlossenen Arztpraxen im Modul A resp. Modul C (Behandlungsqualität) EQUAM zertifiziert sind (Modul C: innerhalb der Praxis muss 80 % der ärztlichen Tätigkeit der Praxis zertifiziert sein). Basis für die Berechnung ist die Anzahl Praxen am Tag des Zertifizierungsaudits.

Vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung muss eine vollständige Zertifizierung durchgeführt und überprüft werden, ob die Zertifizierungswürdigkeit weiterhin gegeben ist (Re-Zertifizierung). Die Erhebungen und das Zertifizierungsaudit sind zeitlich so abzustimmen, dass der Prozess der Zertifikatserteilung durch die EQUAM Stiftung rechtzeitig erfolgen kann.

## 4. Markenbenutzung

### 4.1. Die Marke



Die EQUAM Stiftung hat das nebenstehend aufgeführte Zeichen (*in der Folge 'Marke' genannt*) als dessen Inhaberin im schweizerischen Markenschutzregister beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum zur Eintragung in der Schweiz, angemeldet und sorgt für die Aufrechterhaltung der Marke nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Zudem ist die Marke mittels Eintrag im internationalen Markenregister gemäss Madrider System auch im Ausland (Fürstentum Lichtenstein, Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und den Beneluxländern) geschützt.

Marke Nr.:	503 603 (Schweiz) 796398 (international)
Hinterlegungsdatum:	7. Juni 2002 (CH) / 29. September 2002 (international)
Publikation:	10. Oktober 2002 (CH) / 3. April 2003 (international)
Warenverzeichnis:	<u>Kl. 35</u> Förderung der Qualitätssicherung und -kontrolle in der medizinischen Versorgung
	<u>Kl. 36:</u> Versicherungswesen;

Kl. 41: Organisation von Schulungen; Herausgabe von Publikationen; Durchführung von Seminaren im Bereich der Qualitätssicherung;

Kl. 42: Dienstleistungen im Bereich der Wissenschaft sowie diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen über das Qualitäts-Management in der medizinischen Versorgung; Schlichtung von Konflikten zwischen Leistungsträgern und Patienten; Verleihung von Qualitäts-zertifikaten; Überwachung und Koordination von Arbeitsabläufen im Bereich der medizinischen Versorgung.

#### 4.2. Benützungsrechte und -pflichten

- a) Die EQUAM zertifizierte Organisation als Markenbenutzerin anerkennt, dass die EQUAM Stiftung ausschliessliche Inhaberin der Marke ist.
- b) Die EQUAM Stiftung erteilt der EQUAM zertifizierten Organisation das nicht ausschliessliche Recht, die von ihr erbrachten Dienstleistungen, welche durch den Geltungsbereich der Zertifizierung abgedeckt sind, mit der Marke zu versehen.
- c) Die Marke kann nur für Dienstleistungen der EQUAM zertifizierten Organisation benützt werden, welche die Prüfungskriterien der EQUAM Stiftung erfüllen. Die EQUAM zertifizierte Organisation erklärt, dass ihr diese Prüfungskriterien bekannt sind und sie diese anerkennt. Dienstleistungen ausserhalb des zertifizierten Bereiches müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden, wenn sie auf Schriftstücken aufgeführt werden, in denen die Zertifizierung erwähnt ist.
- d) Das Recht der Benutzung der Marke ist an die Dauer der Gültigkeit einer EQUAM Zertifizierung gebunden. Mit der Beendigung oder dem Entzug des EQUAM Zertifikats erlischt auch das Recht der Benutzung der Marke ohne weiteres und mit sofortiger Wirkung. Nach der Aufhebung der Zertifizierung darf sich die ehemals zertifizierte Organisation nicht mehr als EQUAM zertifiziert bezeichnen. Die EQUAM Stiftung behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Massnahmen vor Ort zu kontrollieren und bei Unterlassung rechtliche Schritte einzuleiten.
- e) Die EQUAM zertifizierte Organisation ist berechtigt, die Marke in Mitgliederzeitschriften, Prospekten, Formularen, Drucksachen, Korrespondenz, in der Werbung, in ihrem Internetauftritt etc. in frei wählbarer Art (Kleber, Stempel, Etiketten etc.) zu benützen. Ein Exemplar der Drucksachen ist jeweils der EQUAM Stiftung unaufgefordert zuzustellen, resp. bei Internetauftritt die entsprechende Referenz anzugeben.
- f) Berühmende und reklamehafte Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Marke, wie «erste EQUAM zertifizierte Organisation» oder «beste» etc. sind nicht erlaubt.
- g) Die graphische Darstellung der Marke darf in den folgenden drei verschiedenen Versionen verwendet werden:



Ausführung in  
Schwarz-Weiss



Ausführung in  
Graustufen



Ausführung  
in Farbe

mind. 2 cm

- h) Die Marke muss mindestens 2 cm breit abgedruckt werden, Ausnahme ist die Fusszeile in den Briefschaften. Hier sind mind. 1.6 cm einzuhalten. Die Proportionen der Marke dürfen nicht verändert werden. Die Marke muss immer vollständig wiedergegeben werden.
- i) Die EQUAM Stiftung stellt der zertifizierten Organisation das EQUAM Label in den verschiedenen Ausführungen nach Erteilung des EQUAM Zertifikates elektronisch zur Verfügung. Es sind nur diese Originaldaten zu verwenden. Abänderungen sind nicht erlaubt.

### 4.3. Überwachung und Kontrolle / Sanktionen / Konventionalstrafe

- a) Die EQUAM Stiftung ist berechtigt und – bei begründeter Veranlassung – gemäss gesetzlicher Vorschrift (Art. 26 Markenschutzgesetz vom 28.08.1992) verpflichtet, die rechtmässige Benützung der Marke zu überwachen und zu kontrollieren.
- b) Bei Benützung der Marke für Dienstleistungen oder Produkte, die nicht die Prüfungskriterien der EQUAM Stiftung erfüllen oder nicht unter deren Anwendungsbereich fallen, wird der EQUAM zertifizierten Organisation eine Frist von höchstens 30 Tagen zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes angesetzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt das Recht zur Benützung der Marke ohne weiteres und mit sofortiger Wirkung hiernach. Die zertifizierte Organisation darf ab dem Datum des Rückzugs, der Sistierung oder des Entzugs der Zertifizierung die Marke nicht mehr erwähnen oder verwenden.
- c) Wird die Marke von der EQUAM zertifizierten Organisation weiter benützt, obwohl das Benützungsrecht erloschen ist, verfällt der EQUAM Stiftung eine Konventionalstrafe von CHF 2'000.– pro Woche. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Organisation nicht von der Verpflichtung zur weiteren Einhaltung vorliegender Bestimmungen. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann die EQUAM Stiftung von der EQUAM zertifizierten Organisation die sofortige Unterlassung des Markengebrauchs sowie den Ersatz des weiteren Schadens verlangen. Die EQUAM Stiftung kann die Organisation somit jederzeit gerichtlich und unter Androhung der Zwangsvollstreckung zwingen, sämtliche gegen das Markengebrauchsverbot verstossende Tätigkeiten und Verhaltensweisen einzustellen.



## 5. Kosten der Zertifizierung

- a) Die Kosten werden gemäss separater Kostenzusammenstellung (Anhang II des Zertifizierungsvertrages) in Rechnung gestellt.
- b) Die Anmeldeunterlagen sowie die Kostenzusammenstellung sind Bestandteil des Zertifizierungsvertrages.
- c) Die vollständigen Kosten der Zertifizierung bleiben auch im Falle der vorzeitigen Beendigung der Zertifizierung oder der Kündigung des Zertifizierungsvertrages geschuldet.
- d) Bei einem Austritt der Organisation / der Person aus dem Ärztenetz bzw. aus der Praxis, welche die Kosten mit der Anmeldung übernommen haben, werden die noch geschuldeten Kosten direkt der austretenden Organisation / Person in Rechnung gestellt.
- e) Werden festgelegte oder vereinbarte Fristen durch Verschulden der zu zertifizierenden bzw. zertifizierten Organisation nicht eingehalten, behält sich die EQUAM Stiftung vor, Mahngebühren und/oder Gebühren für zusätzlich entstandene Aufwände einzufordern.

## 6. Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Die EQUAM Zertifizierung wird für einen bestimmten Geltungsbereich (Zertifizierte Behandlungsqualität, Zertifizierte Qualität von Gesundheitseinrichtungen und der integrierten Versorgung) ausgesprochen. Soll dieser Geltungsbereich erweitert werden, wird eine neue Begutachtung in Form eines Audits notwendig. Umfang und Methode der Audittätigkeit richten sich nach der Reichweite der Veränderung bzw. Neuerung gemäss neuem Geltungsbereich. Die Bestimmungen von Ziffer 2 hiervoor sind auf die Durchführung analog anwendbar.

## 7. Dauer und Auflösung des Zertifizierungsvertrages

Der Zertifizierungsvertrag wird für eine feste Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Ohne entsprechende Mitteilung verlängert sich der Zertifizierungsvertrag jeweils um weitere drei Jahre. Verzichtet die zertifizierte Organisation nach drei Jahren auf eine Re-Zertifizierung, so endet der Zertifizierungsvertrag mit dem Ende der Geltungsdauer des Zertifikates. Der Verzicht der Re-Zertifizierung muss der EQUAM Stiftung ein Jahr vor Ende der Gültigkeitsdauer des Zertifikates schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer von drei Jahren kann jede Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Zertifizierungsvertrag jeweils auf ein Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien vorbehalten. Die Beendigung des Zertifizierungsvertrages hat stets die Aufhebung der Zertifizierung zur Folge. Die Kosten der Zertifizierung sind von der Organisation auch bei einer vorzeitigen Beendigung oder bei der Kündigung des Zertifizierungsvertrages zu bezahlen.

Für sämtliche Leistungen seitens der EQUAM Stiftung, deren Ausführung zum Zeitpunkt des Kündigungsschreibens (Poststempel) bereits eingeleitet wurde oder die im Vorfeld für die Zeitspanne der Kündigungsfrist vereinbart worden sind, ist die EQUAM Stiftung zu entschädigen. Arbeiten, die im Zuge der Zertifizierung vorgesehen, jedoch noch nicht terminiert oder eingeleitet wurden, werden mit dem Kündigungsschreiben hinfällig.



## 8. Entzug des Zertifikates und des Rechts auf Markenbenutzung

Die EQUAM Stiftung behält sich das Recht vor, innerhalb des Zeitraumes der Gültigkeit des EQUAM Zertifikates weitere Prüfungen vorzunehmen. Besteht der begründete Verdacht, dass die zertifizierte Organisation zwischen den Zertifizierungsaudits die sog. Mindestanforderungen der entsprechenden EQUAM Standards nicht mehr erfüllt oder verletzt, so ordnet die EQUAM Stiftung auf Kosten der auditierten Organisation einen Überwachungsaudit an.

Das EQUAM Zertifikat und damit auch das Recht zur Markenbenutzung kann der auditierten Organisation infolge dieses Überwachungsaudits mit sofortiger Wirkung entzogen oder suspendiert werden.

Wird die Zertifizierung bzw. das abgegebene Zertifikat von der Organisation missbräuchlich verwendet, kann die EQUAM Stiftung die Zertifizierung einseitig und mit sofortiger Wirkung aufheben. Als Missbrauch gelten insbesondere die mehrdeutige und bezüglich ihres Geltungsbereichs unspezifische Erwähnung einer Zertifizierung zu Werbezwecken, die Erwähnung nicht zertifizierter Organisationseinheiten einer Praxis bzw. eines Ärztenetzes oder von Bereichen, die nicht das zertifizierte Fachgebiet betreffen.

## 9. Verfahren bei Einsprachen

Gegen Entscheide im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens können betroffene auditierte Organisationen schriftlich Einsprache erheben.

Die mit begründeten Anträgen versehenen Einsprachen sind der EQUAM Stiftung zu Händen des Zertifizierungsausschusses innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides über die Zertifizierung unter Angabe von allfälligem Beweismaterial einzureichen. Verfügbare Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind mit der Einsprache einzureichen.

Die Einsprache wird dem zuständigen Auditor zur schriftlichen Stellungnahme unterbreitet. In der Regel wird kein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Die EQUAM Stiftung kann aber einen zweiten Schriftenwechsel anordnen, wenn sie es für notwendig erachtet.

Kann der für die Erteilung der EQUAM Zertifizierungen zuständige Zertifizierungsausschuss nach Eingang der Stellungnahme der Auditorin, des Auditors keine Einigung mit dem Einsprecher erreichen, leitet er die Einsprache an den Stiftungsratsausschuss der EQUAM Stiftung weiter. Der Stiftungsratsausschuss entscheidet über die Einsprache, unter Würdigung des vom Einsprecher beigebrachten Beweismaterials und der Stellungnahme der Auditorin, des Auditors sowie des Zertifizierungsausschusses, endgültig.

Die Kosten des Einspracheverfahrens trägt im Umfang ihres Unterliegens die einsprechende Organisation.

Die EQUAM Stiftung führt Aufzeichnungen über die behandelten Einsprachen und über die in Bezug auf die Zertifizierung eingeleiteten Folgemaassnahmen. Die EQUAM Stiftung ergreift geeignete Korrektur- und Vorbeugemaassnahmen. Die eingeleiteten Massnahmen werden dokumentiert und deren Wirksamkeit wird überprüft.

## 10. Datenschutz

Die auditierten Organisationen ermächtigen die EQUAM Stiftung Dritte mit der Bearbeitung der Daten im Sinne des im Zertifizierungsvertrag festgelegten Zwecks zu beauftragen.

Diejenigen Organisationen / Personen, welche einem zertifizierten Ärztenetz / Verband oder einer Praxis / einem Institut angehören, erklären sich damit einverstanden, dass die EQUAM Stiftung die beim Audit bzw. der Zertifizierung erhobenen Daten und Ergebnisse an das Ärztenetz / Verband oder an die Praxis /an das Institut, welchem / welcher die zertifizierte Organisation / Person angeschlossen ist, auf Anfrage weitergibt. Diese Organisationen / Personen nehmen über dies zur Kenntnis, dass die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS dazu berechtigt ist im Rahmen ihrer Überprüfungspflicht stichprobenweise Einsicht in die von der EQUAM Stiftung erhobenen Dokumente und Daten zu nehmen. Eine Weitergabe der Daten an andere Dritte ist nur mit der Genehmigung der zertifizierten Organisation / Person oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. behördlichen Anordnung zulässig.

Die zertifizierte Organisation / Person kann bei der EQUAM Stiftung Auskunft darüber verlangen, ob und zu welchem Zweck ihre Daten bearbeitet werden. Sie kann ferner verlangen, dass nicht korrekte Daten berichtigt werden. Die Berichtigung von Daten setzt voraus, dass es sich unmittelbar aus den der EQUAM Stiftung vorliegenden Dokumenten ergibt oder die Organisation / Person den Nachweis darüber erbringt, dass die erhobenen Daten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

## 11. Verzeichnis zertifizierter Organisationen

Die EQUAM Stiftung führt auf ihrer Webseite [www.equam.ch](http://www.equam.ch) ein öffentliches Verzeichnis der zertifizierten Organisationen mit Angaben über die Art bzw. den Geltungsbereich der erteilten Zertifizierung sowie den Zeitpunkt und die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung. Die EQUAM Stiftung kann dieses Verzeichnis auf Anfrage weiteren Organisationen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

## 12. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und / oder Ergänzungen zum Zertifizierungsvertrag und seinen Anhängen bedürfen der Schriftform. Vorbehalten bleibt die Abänderung und / oder Ergänzung der für die Zertifizierung relevanten EQUAM Standards gemäss Ziff. 3.2 Bst. f).
- b) Die EQUAM Stiftung verpflichtet sich, alle Unterlagen betreffend EQUAM Zertifizierung für die gesamte Dauer der Gültigkeit der EQUAM Zertifizierung aufzubewahren.
- c) Der Zertifizierungsvertrag sowie sämtliche seiner Anhänge unterstehen schweizerischem Recht, ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.